



Berichtigung.

Berichtigung zu dem Referat über den Vortrag von W. Schneider: „Über Pyridinimine“, Z. ang. Ch. 37, 798 [1924].

In Formiel I sind die Substituenten P₂ in 2,4 und 6-Stellung anzugeordnen. Formel V ist als β -Naphthylderivat zu schreiben. Bei Formel IX ist die Acinitrogruppe = NO₂ am ausgezeichneten orthochinoiden Benzolkern in Orthostellung zum Stickstoff zu zeichnen. Bei Formel XI fehlt an der paraständigen Acinitrogruppe das Minuszeichen als Kennzeichen ihres negativ polaren Charakters. Ferner ist zu berichtigten die Schreibweise „Pyryliumsalz“ statt Pyrilliumsalz.

Neue Bücher.

Das Wesen der Erfindung. Von Reg.-Baumstr. R. Müller-Liebenau. 261 S. Berlin 1924. Verlag J. Springer.

Ein im besten Sinne anregendes Buch, das auf philosophischer Deduktion rechtliche Grundlage, Niederschrift und Prüfung der Patente festzulegen sucht! Da es von einem Nichtphilosophen und Nichtjuristen geschrieben ist, darf wohl ein Chemiker den Eindruck, den ihn das Werk gemacht hat, besprechen. Von Schopenhauer ausgehend, werden die Merkmalsbegriffe der reinen Erfindung entwickelt und aus ihnen der engere Begriff der schutzfähigen Erfindung in folgenden Worten definiert:

„Eine schutzfähige Erfindung ist die Herbeiführung einer durch eine bestimmte Zweckangabe nach einem wirtschaftlichen Ziele orientierten und darauf beschränkten lebendigen Wirkung von objektiver Neuheit in einem vollständigen Kausalvorgange, dessen Erfindungswert eine nach der Höhe der zu seinem Ursachenzustande führenden Erkenntnis das Durchschnittsmaß bloßer Sachverständigenleistung überschreitende geistige Tat und einen ein ausgesprochenes Bedürfnis abstellenden Nutzen aus seiner Wirkung aufweist.“

Vorteile und Nachteile dieser etwas komplizierten Fassung wird man sich am besten durch einen Vergleich mit der Definition verdeutlichen, die der Referent geben würde, nämlich: „Eine schutzfähige Erfindung ist eine (die selbstverständliche fachmännische Leistung überschreitende) geistige Tat, welche

eine wirtschaftlich zu bewertende, objektiv neue Wirkung in bestimmt verknüpften Vorgängen herbeiführt.“

Die grundsätzliche Beziehung gerade auf Schopenhauer (oder die ötere Anziehung von Ostwald), welche Philosophie und Jurisprudenz vielleicht nicht anerkennen werden, hat Verfasser nicht weiter motiviert. Sie veranlaßt zunächst die Betonung der Kausalität, d. h. der gesetzmäßigen Verbindung von Ursache und Wirkung als zweier einzelner, aber zusammengehöriger Veränderungen; ebenso ergibt sich aus ihr die Dreiteilung der Veränderungen in solche der unorganischen Welt, des organischen Lebens und der geistigen seelischen Funktionen. Es folgen interessante Betrachtungen über den Erfindungswert — sowohl als Nutzen auf der Wirkungsseite, wie als Umfang der geistigen Tat auf der Ursachenseite —, die nicht so rein philosophisch, wie die lange Erörterung der Kausalvorgänge, gehalten sind.

Das Patent sollte der obigen Dreiteilung entsprechend Ursachenpatente in der unorganischen Welt, Reizpatente im organischen Leben (z. B. Pflanzenzucht, Heilkunde) und Motivpatente im seelischen Leben (Literatur und Kunst) decken, während wir tatsächlich im Patentgesetz nur Ursachenpatente und einige Reizpatente kennen. Daneben gibt unser Gebrauchsmusterschutz mit seinem unrichtigen Namen den modellfähigen Ursachenerfindungen Schutz, wobei der Gesetzgeber den Wertunterschied zwischen Gebrauchsmuster und Patent nicht festgelegt hat. Das Geschmacksmuster deckt lediglich Motiverfindungen des darstellenden Kunstgewerbes, und das literarische und künstlerische Urheberrecht ist noch nicht mit den Patentgesetzen in Einklang gebracht. Der Warenzeichenschutz endlich bedeutet nur ein Ursprungstest.

Demgegenüber erwartet Verfasser von der Zukunft ein lückenloses Schutzgesetz, welches die drei Erfindungsarten unter Ausdehnung auf Kleinpatente umfassen, die heutigen Patente auf Ursachenerfindung beschränken und die Gebiete der Reiz- und Motiverfindungen erschließen sollte.

Der zweite Teil erläutert die Prüfung der Patente an Hand der Merkmale: Kausalität, Gedankenleistung, Verwendung — Verfasser schreibt hier „ursachenfähiges Ergebniss“ — (entsprechend der reinen Erfindung), Zweckangabe, Neuheit, Erfindungswert, Darstellung (entsprechend der schutzfähigen Erfindung). Hervorzuheben ist dabei die Entwicklung, daß Gegenstand und Darstellung des Patentes möglichst konkret und nicht abstrakt gehalten sein und daß nur dem Erfinder ein Patentschutz zustehen sollte; eine Schwierigkeit aber, die durch die Betrachtung des Verfassers nicht überwunden wird, bietet die sogenannte Werkserfindung, die auf den Gedankengängen einer ganzen Werksabteilung beruht und die in der heutigen Industrie gar nicht so selten ist. Sehr einleuchtend ist die Erörterung der Abhängigkeit und des Teilschutzes gehalten, und zweckmäßig wird endlich die Anlehnung der Darstellung an die einmal erkannte, rechtsphilosophische Ableitung gefordert. Die Beschreibung soll die Merkmale gemäß dem definierten Erfindungsbegriff unter Beschränkung auf das Notwendige geben, also den Kausalvorgang, den Erfindungssinn, den benutzten Stand der Technik und die Verwendbarkeit der Erfindung erkennen lassen. Das Schema der Patentschrift lautet dann: Kennzeichnung — Beschreibung — Hauptanspruch: Erfindungssinn, unveränderliche Ausführungsmittel, veränderliche Ausführungsmittel — Nebenanspruch: Erfindungssinn, unveränderliche Ausführungsmittel, veränderliche Ausführungsmittel.

Richtlinien für ein derartig begründetes Schutzgesetz mit Patenten und Kleinpatenten der drei Gebiete werden zum Schluß gegeben und den Ursachen- und Reizerfindungen mit Wirkung auf die Außenwelt die Motiverfindungen mit dem Wirkungsschauplatz in der Innenwelt (Literatur, bildende Kunst, Tonkunst, Schauspielkunst, Spielzeug, Reklame usw.) beigefügt.

Der Chemiker könnte bei den zahlreichen Beispielen eine häufigere Beziehung auf chemische Erfindungen noch wünschen; auch den Erfindungsgedanken vieler Beispiele wird mancher nicht ganz glücklich gewählt, und überhaupt die Gruppen praktischer Patente nicht genügend vollständig und durchschlagend charakterisiert, finden; aber das wesentliche bleibt die anregende Wirkung des Buches auf den Laien — und hoffentlich auch auf den Sachverständigen.

F. Quincke. [BB. 203.]